

JOSEF STREIT, Generalstaatsanwalt der DDR

Die sozialistische Rechtsordnung und der Kampf gegen die Kriminalität

Sozialistisches Recht und sozialistische Rechtspflege

Im Entwurf des Erlasses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege, der zur Zeit in den Städten und Dörfern, in den Betrieben, Instituten, in den Genossenschaften und in den gesellschaftlichen Organisationen von allen Schichten der Bevölkerung diskutiert wird, heißt es u. a.:

„Das sozialistische Recht ist ein wichtiges Instrument unseres Staates, um die gesellschaftliche Entwicklung zu organisieren und das sozialistische Zusammenleben der Menschen, die Beziehungen der Bürger zueinander und zu ihrem Staat zu regeln. Sein Inhalt, seine Gestaltung und seine richtige Anwendung verleihen den objektiv wirkenden Gesetzmäßigkeiten Ausdruck, fördern das Bewußtwerden dieser Gesetzmäßigkeiten durch die Volksmassen und lenken ihre Schöpferkraft auf die bewußte Ausnutzung dieser Gesetze. Das Recht wird somit bei der Lösung der wirtschaftlich-organisatorischen und kulturell-erzieherischen Aufgaben des Arbeiter-und-Bauern-Staates, der breitesten Entfaltung der sozialistischen Demokratie zu einer großen gestaltenden und mobilisierenden Kraft.“¹

Aus dieser Darstellung ergibt sich, daß die bisherige allgemeine Definition unseres Rechts und seines Wesens überprüft und verändert wurde. Das war notwendig, weil die alte Definition die bewußte Erfüllung der Rechtsnormen und der Forderungen unserer Gesetze durch die überwiegende Mehrheit der Bürger nicht genügend zum Ausdruck brachte, sondern zu einseitig das Gewicht auf den staatlichen Zwang legte. Demgegenüber wird im Entwurf des Staatsratserlasses betont, daß unsere sozialistischen Rechtsnormen nicht nur mittels staatlichen Zwanges durchgesetzt werden, sondern vor allem durch wirtschaftlich-organisatorische, kulturelle und andere Maßnahmen sowie durch Erziehungs- und Überzeugungsmethoden.

Im Entwurf des Programms der Sozialistischen Einheitspartei wird mit wissenschaftlicher Exaktheit gesagt, daß das sozialistische Recht den objektiven Gesetzmäßigkeiten der Entwicklung der Gesellschaft entspringt und auf ihre Durchsetzung gerichtet ist.

„Unser Recht, das die gesellschaftliche Entwicklung und die staatlichen Grundregeln des Zusammenlebens der Menschen zum Hauptinhalt hat, dient der planmäßigen Entfaltung der Produktivkräfte und der sozialistischen Produktionsverhältnisse, der sozialistischen Erziehung der Bürger und dem Schutz unserer Ordnung gegen die Anschläge der Feinde der sozialistischen Gesellschaft.“²

Aus dieser Funktion des sozialistischen Rechts erwachsen den Mitarbeitern der Rechtspflegeorgane außerordentlich komplizierte Aufgaben. Die entscheidende Aufgabe besteht darin, noch besser verstehen zu ler-

nen, durch die Rechtsprechung den gesellschaftlichen Entwicklungsprozeß, ausgehend von seiner Gesetzmäßigkeit, mit voranzutreiben. In den Grundsätzen des Staatsratserlasses heißt es hierzu:

„Es gilt, die Erfordernisse der zur vollen Wirksamkeit gelangenden objektiven Gesetzmäßigkeiten und die maximale Einbeziehung aller gesellschaftlichen Kräfte zur Grundlage der Ausarbeitung und des allseitigen, umfassenden Ausbaues der neuen, sozialistischen Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens der Menschen sowie der Rechtspflege und der Arbeitsweise und Wirksamkeit ihrer Organe zu machen.“³

Diese Anforderungen an die Rechtspflege lassen keinen Raum für willkürliche, subjektivistische Einflüsse. Deshalb wachsen auch die Anforderungen an die strikte Einhaltung der Gesetzlichkeit, die die prozessualen Garantien mit umfassen. Die Erforschung der objektiven Wahrheit, die Beachtung der sozialistischen Gesetzlichkeit und die volle Verwirklichung der Gerechtigkeit sind zum Prüfstein unserer gesamten Arbeit geworden. Diese Grundsätze gelten für geringfügige Gesetzesverletzungen ebenso wie für schwere und schwerste Verbrechen. Damit nicht eine einzige Straftat unaufgeklärt bleibt, damit aber auch nicht ein einziger unschuldiger Mensch vor das Gericht gebracht und nicht ein einziger Mensch zu einer nicht angebrachten Strafe verurteilt wird, ist es erforderlich, in jeder einzelnen Sache die Untersuchungen sorgfältig, allseitig und objektiv zu führen. Dazu heißt es im Entwurf des Parteiprogramms:

„Die allseitige Erforschung der Umstände der Tat und der Persönlichkeit des Täters, die genaue Beachtung des gesetzlichen Tatbestandes und der Prozeßbestimmungen sind die Grundlage für die richtige Durchführung des Verfahrens.“^{3 4}

Diese Feststellung ist ein verpflichtender Hinweis darauf, daß die Mitarbeiter der Organe der Rechtspflege den Menschen, der eine Straftat begangen hat, in seiner gesellschaftlichen Wirksamkeit sehen und als gesellschaftliches Wesen anerkennen.

Dabei dürfen sie keine subjektivistischen Vorstellungen von diesen Menschen haben, sondern müssen sie so nehmen, wie sie sind. Die Menschen müssen spüren, daß wir auf sie vertrauen, und in dem Maße, wie wir mit ihnen arbeiten, werden sie auf uns vertrauen und die alten Gewohnheiten überwinden. Das aber ist ein langwieriger Prozeß, der sich nicht irgendwo, sondern in der Hauptsache im Bereich der Arbeit unter sozialistischen Produktionsverhältnissen vollzieht. Dieser Prozeß vollzieht sich aber auch nicht irgendwo und auf keinen Fall im Selbstlauf, sondern hier kommt der aktiven, vorwärtstreibenden Tätigkeit der staatlichen

¹ NJ 1962 S. 755.

² ND vom 23. November 1962, S. 6.

³ NJ 1962 S. 755.

⁴ ND vom 23. November 1962, S. 6.